

Die spanische GmbH (Sociedad Limitada - S.L.) - No. 182 -

Belén Martínez Molina, Abogada (ES)

Die spanische Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist wie die deutsche GmbH eine Kapitalgesellschaft. Das Kapital der spanischen GmbH ist in Geschäftsanteile (*participaciones*) gleichen Wertes aufgeteilt, die keine Aktien darstellen. Die spanische GmbH wird durch das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (*Ley de Sociedades de Responsabilidad Limitada*) vom 23. März 1995 geregelt.

Der Vorteil dieser Gesellschaft besteht wie in dem Fall einer deutschen GmbH darin, daß sich die Haftung der Gesellschafter auf das eingebrachte Kapital beschränkt. Ein weiterer Vorteil der spanischen GmbH liegt in dem relativ geringen Mindestkapital von 3.006,- EUR; im Vergleich dazu beträgt das Gesellschaftskapital der spanischen Aktiengesellschaft (*Sociedad Anónima*) mindestens 60.241,- EUR und das Kapital der deutschen GmbH mindestens 25.000,- EUR.

Aufgrund der Haftungsbeschränkung und des geringen Gesellschaftskapitals eignet sich die Gesellschaftsform der spanischen GmbH besonders für kleine und mittlere Unternehmen.

Gründung und Eintragung im Handelsregister

Das Gesetz sieht keine Mindestzahl von Gründungsgesellschaftern vor. Die spanische GmbH kann daher bereits mit nur einer Person als sogenannte „Ein-Personen-GmbH“ gegründet werden. Die Gründung der spanischen GmbH erfolgt durch eine notarielle Urkunde (*Escritura pública de constitución de sociedad*) und muß in das Handelsregister eingetragen werden. Die Gründungsurkunde ist von allen Gesellschaftern entweder persönlich oder mittels eines Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Das Gesellschaftskapital der GmbH muß im Zeitpunkt der Gründung voll eingezahlt sein. Die Gesellschafter können den Gesellschaftsvertrag

grundsätzlich entsprechend ihren Vorstellungen gestalten.

Die spanische GmbH in der Gründung

Die juristische Person besteht ab dem Moment der Eintragung in das Handelsregister. Die Eintragung hat wie in Deutschland konstitutive Wirkung. Wenn keine Eintragung erfolgt, aber die Gesellschafter die zukünftige Eintragung wollen, heißt die Gesellschaft „GmbH in der Gründung“ (*S.L. - sociedades en formación*). Bis zur Eintragung haften die Gesellschafter oder die Personen, die im Namen der Gesellschaft Geschäfte abgeschlossen haben, gesamtschuldnerisch für alle Verträge oder Geschäfte. Nimmt nach der Eintragung im Handelsregister die GmbH diese Verträge an, so haftet dann die Gesellschaft mit ihrem Vermögen, und die persönliche Haftung der Gesellschafter oder der Vertreter entfällt.

Die Gründung der Gesellschaft vollzieht sich in mehreren Schritten: Zunächst erfolgt eine Namensanfrage bei dem zentralen Handelsregister, das ein Zertifikat ausstellt. Dieses Zertifikat ist beim Notar im Zeitpunkt der Gründung vorzulegen.

Die Gründungsurkunde muß notariell beurkundet werden. Auf den Namen der zu gründenden Gesellschaft ist ein Bankkonto zu eröffnen und eine Steuernummer der Gesellschaft zu beantragen. Sind die Gesellschafter Ausländer, muß außerdem eine Steuernummer für die Gesellschafter selbst beantragt werden. Nach Zahlung der Gründungssteuern in Höhe von einem Prozent über dem Gesellschaftskapital erfolgt schließlich die Eintragung der Gesellschaft in das örtliche Handelsregister. Keine Probleme bestehen im Hinblick auf eine Gründung oder den Erwerb einer S.L. durch Ausländer aus der EU. Auch kann die Gründung oder der Erwerb mit ausländischem Kapital vorgenommen werden. Aufgrund der europäischen Gesetz-

gebung - insbesondere der Niederlassungsfreiheit - steht es jedem EU-Bürger frei, in welchem Land er seine Firma gründen möchte.

Einlage

Die Geschäftsanteile können in Form von Bar- und Sacheinlagen erbracht werden. In keinem Fall können jedoch Arbeits- oder Dienstleistungen Gegenstand der Einlage sein. Außerdem können die Geschäftsanteile nicht in Wertpapieren verbrieft werden. Das Stammkapital muß in gleiche Wertanteile aufgeteilt werden, die ihrerseits unteilbar sind. Die Anteile können nicht frei oder formlos übertragen werden. Vor einer Übertragung der Anteile an Nichtgesellschafter haben die Gesellschafter bevorrechtigte Ansprüche auf die Anteile. Darüber hinaus muß eine Übertragung immer notariell erfolgen. Diese Beschränkungen der Anteilübertragung sind sicher von Vorteil, da die Gesellschafter auf diese Weise die Aufnahme neuer Gesellschafter kontrollieren können.

Die Gesellschaft verfügt über ein Gesellschafterbuch (*Libro registro de socios*), das die Eigentümer der Anteile aufführt. Das Gesellschafterbuch enthält auch alle Übertragungen der Anteile sowie deren Belastungen.

Organe und Vertretung

Die spanische S.L. hat zwei wichtige Organe: Die Geschäftsführer (*administradores*) und die Gesellschafterversammlung (*Junta General de Socios*).

Die Geschäftsführer sind für die Verwaltung und die Vertretung der Gesellschaft zuständig. Die Geschäftsführung kann dabei von einer oder von mehreren Personen ausgeübt werden; auch juristische Personen können die Geschäftsführung übernehmen. Existieren mehr als zwei Geschäftsführer, so können sie einen Verwaltungsrat (*Consejo de Administración*) bilden. Mit der Eintragung in das Handelsregister ist zugleich anzugeben, ob die Geschäftsführer Allein- oder Gesamtvertretungsmacht besitzen.

Die Vertretung der Gesellschaft erstreckt sich auf alle Handlungen, die den in der Satzung festgelegten Gesellschaftszweck betreffen. Die Geschäftsführer können auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Viele deutsche Gesellschaften mit Tochtergesellschaften in Spanien besetzen die

Geschäftsführungsorgane mit Personal der deutschen Muttergesellschaft.

Die Gesellschafterversammlung (*Junta General de Socios*) beschließt die wichtigsten internen Gesellschaftsangelegenheiten wie die Ernennung oder die Abberufung der Geschäftsführer, die Änderung des Gesellschaftsvertrags, eine Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung, die Gewinnverteilung oder die Auflösung der Gesellschaft. Falls alle Gesellschafter der spanischen GmbH Deutsche sind, können Gesellschafterversammlungen auch in Deutschland einberufen und durchgeführt werden. Voraussetzung in diesem Fall ist jedoch, daß in den Gesellschaftsstatuten diese Möglichkeit aufgenommen worden ist.

Haftung

Die Geschäftsführer haften der Gesellschaft, den Gesellschaftern und den Gesellschaftsgläubigern für alle Schäden, die sich als Folge von Verstößen gegen das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag ergeben. Sie haben die Pflicht, ihre Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuüben und nach ihrer Tätigkeit Stillschweigen zu bewahren.

Steuern

Die förmlich gegründete Gesellschaft unterliegt verschiedenen steuerlichen Verpflichtungen. Dazu gehören insbesondere die Mehrwertsteuer, die Körperschaftsteuer, die Einkommensteuer für Angestellte und freie Mitarbeiter, der Einbehalt für die Anmietung von Gewerberaum sowie die Besteuerung ausgeschütteter Dividenden.

Mehrwertsteuer (Impuesto sobre el valor añadido)

Die Mehrwertsteuer betrifft Lieferungen, Dienstleistungen sowie den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gütern und Einfuhren. Der allgemeine Steuersatz beträgt 16 Prozent. Für einige verschiedene Güter und Dienstleistungen gibt es besondere Steuersätze von sieben oder vier Prozent.

Die Steuererklärungen sind jährlich viermal einzureichen, zu diesen Terminen muß auch die in diesem Zeitraum eingemommene Mehrwertsteuer an das Finanzamt abgeführt werden. Hierbei findet ein Vorsteuerabzug statt. Zur Erstellung dieser Abrechnung hat jede Gesellschaft ein Buch über die

erhaltenen sowie die erstellten Rechnungen zu führen; am Schluß des Steuerjahres wird eine Zusammenfassung angefertigt.

Körperschaftsteuer (Impuesto sobre sociedades)

Die Körperschaftsteuer belastet das steuerpflichtige Einkommen von Gesellschaften. Der allgemeine Körperschaftsteuersatz beträgt 35 Prozent. Am 25. Juli eines jeden Jahres muß die Jahreserklärung der Gesellschaftsteuer unter Angabe der tatsächlichen Gewinne des zu besteuerten Geschäftsjahres der Steuerbehörde vorliegen.

Einkommensteuer (Renta)

Die zuvor einbehaltene Einkommensteuer für die Angestellten der Gesellschaft sowie für die freien Mitarbeiter der Gesellschaft wird ebenfalls vierteljährlich an das Finanzamt gezahlt.

Einbehalt für die Anmietung von Gewerberaum (Retencion procedente del arrendamiento de inmuebles urbanos)

Im Falle von angemietetem Geschäftsraum ist auch hier ein von dem vereinbarten Mietpreis abzuziehender Einbehalt vierteljährlich an das Finanzamt abzuführen. Am Ende des Steuerjahres erfolgt eine zusammenfassende Erklärung.

Ausschüttung von Dividenden

Dividenden an nicht in Spanien ansässige Personen werden in Spanien besteuert. In dem jeweiligen Heimatland darf eine Doppelbesteuerung nicht vorgenommen werden; die bereits in Spanien gezahlte Steuer ist bei der Versteuerung im Heimatland in Abzug zu bringen.

Die „spanische Gesellschaft neues Unternehmen“ (sogenannte „Blitz-GmbH“)

Die „spanische Gesellschaft neues Unternehmen“ (*Sociedad Limitada de la nueva empresa*) ist eine neue spezielle Form der GmbH. Diese Gesellschaftsform der „Neuen GmbH“ wurde in Spanien mit dem *Gesetz 7/2003 de Sociedades de Nueva Empresa* zur Unterstützung der kleinen Unternehmen eingeführt. Mit dem neuen Gesetz will die spanische Regierung die gesetzliche Regelung an die Empfehlung 97/344/EG der EU-Kommission

vom 22. April 1997 anpassen. Mit dem neuen Gesetz wurden auch spezielle Beratungszentren (*Centros de Información y Red de Creación de Empresas*) für Unternehmen eingeführt.

Die Regelung zur „Neuen GmbH“ ermöglicht vor allem eine schnellere und billigere Gesellschaftsgründung sowie eine erhebliche Vereinfachung der Eintragung im Handelsregister. Für diese neue Gesellschaftsnorm besteht beispielsweise eine verlängerte Frist für die Steuererklärung; auch die Organe der Gesellschaft sind an diese spezifische Gesellschaftsart angepaßt. Die Satzung stellt lediglich eine Orientierungsgrundlage dar. Auf Antrag beim Finanzamt können diese Gesellschaften außerdem während der ersten zwei Jahre ihrer Tätigkeit die Einkommen- und Körperschaftsteuer aussetzen. Da die Gründung innerhalb von nur 48 Stunden stattfindet, wird die „Neue GmbH“ auch „Blitz-GmbH“ genannt.

Zu beachten ist jedoch, dass vermögensverwaltende Gesellschaften diese neue Form der GmbH nicht auswählen können. Gesellschafter dürfen ausschließlich natürliche Personen sein. Damit kommt die Gesellschaftsform der „Neuen GmbH“ für deutsche Unternehmen nicht in Betracht, wenn sie in Spanien eine Tochtergesellschaft oder eine GmbH mit dem Ziel des Immobilienerwerbs gründen wollen.

Gründung

Die Gesellschafter müssen zur Gründung der Gesellschaft vor dem Notar erscheinen, den Gesellschaftsvertrag vorlegen und notariell beurkunden lassen. Für die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister fügt der Notar der notariellen Gründungsurkunde ein elektronisches Dokument (*Documento único electrónico*) bei, in dem die notwendigen Angaben der Gesellschaft eingetragen werden müssen. Dieses elektronische Dokument kann bei allen Behörden vorgelegt werden und dient der Vereinfachung.

Der Notar hat die Verpflichtung, innerhalb von 24 Stunden die notarielle Urkunde sowie das elektronische Dokument dem zuständigen Handelsregister zur Eintragung zukommen zu lassen. Innerhalb weiterer 24 Stunden muß das Handelsregister dem Notar die Eintragung mitteilen, damit er die vorläufige Steueridentifikationsnummer beantragen und die Steuer zahlen kann.

Die neue Gesellschaft kann jeder Zeit in eine Kommanditgesellschaft, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine offene Handelsgesellschaft umgewandelt werden – wie auch in eine (normale) GmbH oder eine Aktiengesellschaft.

Firma, Gesellschaftskapital und Gesellschaftszweck

Die Firma der Gesellschaft besteht aus dem Vor- und Nachnamen eines Gesellschafters, aus einem Nummerncode und der Bezeichnung „Neue GmbH“ bzw. der Abkürzung „SLNE“. Das Gesetz erlaubt eine allgemeine, im Gesetz bezeichnete Tätigkeit. Damit werden Änderungen in der Satzung und entsprechende Eintragungen in das Handelsregister vermieden. Das Mindestkapital der Gesellschaft beträgt 3.012,- EUR und muß ausschließlich aus Geldeinlagen bestehen. Gesellschafter können nur natürliche und insgesamt nicht mehr als fünf Personen sein. Auch eine „Ein-Personen-Gesellschaft“ ist möglich, wobei allerdings die Einschränkung gilt, daß der Alleingesellschafter keine weitere „Ein-Personen-Gesellschaft“ gründen darf. Im Gegensatz zur normalen GmbH gibt es keine Verpflichtung zur Führung eines Gesellschafterbuchs (*Libro registro de socios*). Die Anteilseigner müssen ihr Recht durch die notarielle Erwerbsurkunde nachweisen.

Die Übertragung von Anteilen kann jeweils nur auf eine natürliche Person erfolgen. Falls der Erwerb von Anteilen durch juristische Personen erfolgt, besteht die gesetzliche Verpflichtung, die Anteile innerhalb von drei Monaten auf eine natürliche Person zu übertragen.

Organe, Vertretung und Geschäftsführung

Das neue Gesetz sieht einfache Gesellschaftsorgane vor. Die Geschäftsführung kann durch einen oder mehrere Geschäftsführer erfolgen, wobei zu beachten ist, daß die Geschäftsführer zugleich auch Gesellschafter sein müssen. Die Geschäftsführer können entweder gemeinschaftlich- oder einzelvertretungsbefugt sein. Gibt es mehrere Geschäftsführer, so können diese im Unterschied zur „normalen“ GmbH allerdings keinen Verwaltungsrat bilden.

Die Einberufung der Hauptversammlung kann auch per e-Mail erfolgen; sie muß in diesem Fall jedoch mit einer elektronischen Unterschrift vorgenommen werden.

Für die neue Gesellschaft ist ein einfaches Buchhaltungssystem vorgesehen: Es existiert lediglich ein einzelnes Buch, das die Einkäufe und Verkäufe des Unternehmens während des Jahres beinhaltet. Für die neue Gesellschaft besteht außerdem keine Bilanzpflicht.

15. Juli 2003

caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.
Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de
Member of ALLIURIS GROUP; www.alliuris.org

REDAKTION (Hannover)

verantw.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D) zugelassen in Hannover und Brüssel; Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D).
unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Masouras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); Daniela Rott, Rechtsanwältin (D); Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); Belén Martínez Molina, Abogada (ES); Dr. jur. Véronique Demarne, Juriste (F); Michail B. Chidekel, LL.M., Advokat (RUS); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Legal Counsel (CN); Ola Olusanya LL.M., Lawyer (UK); Dr. jur. Soendoro Soepringgo, S.H, Legal Counsel (RI); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt (D); Isabelle Schmidt, B.Proc., Attorney (RSA); Jaroslaw Grycz, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Assessor jur. (TK).

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Bangkok, Barcelona, Bombay, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, New York, Oslo, Paris, Peking, Prag, Singapur, Sydney, Stockholm, Tokio, Warschau, Wien, Zürich.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.